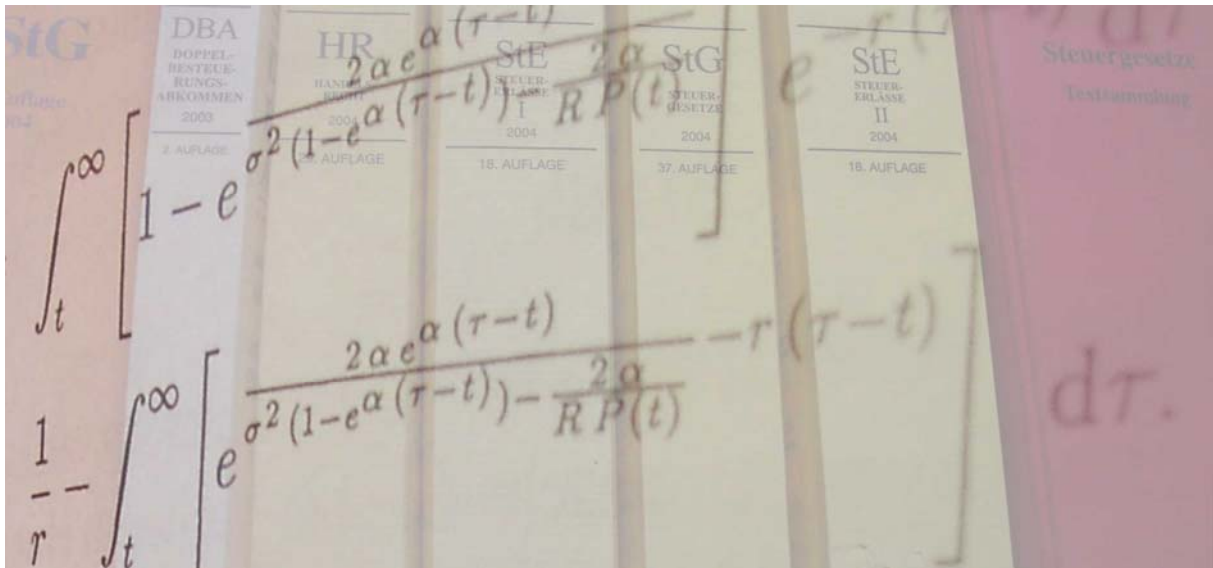


arqus

Arbeitskreis Quantitative Steuerlehre

www.arqus.info



Diskussionsbeitrag Nr. 15

Ralf Maiterth / Caren Sureth

Unternehmensfinanzierung, Unternehmensrechtsform und Besteuerung

Januar 2006

arqus Diskussionsbeiträge zur Quantitativen Steuerlehre
arqus Discussion Papers on Quantitative Tax Research
ISSN 1861-8944

Unternehmensfinanzierung, Unternehmensrechtsform und Besteuerung

Ralf Maiterth, Hannover *) und Caren Sureth, Paderborn **)

Eine allokativ effiziente rechtsform- und finanzierungsneutrale Besteuerung ist nicht praktikabel, wenn Kapitaleinkommen progressiv belastet werden sollen. In diesem Fall müßte die Körperschaftsteuer im Wege einer Teilhabersteuer vollständig in die Einkommensteuer integriert werden. Finanzierungs- und Rechtsformneutralität sind nur durch eine Schedulessteuer erreichbar, wenn sämtliche Kapitaleinkommen proportional besteuert werden. Im internationalen Kontext erfordert Rechtsform- und Finanzierungsneutralität identische Steuersysteme in den einzelnen Staaten und ist daher nicht umsetzbar. Das deutsche Steuerrecht wirkt trotz gegenteiliger Behauptungen im Hinblick auf die unternehmerische Durchschnittssteuerbelastung weitgehend rechtsformneutral. Finanzierungsneutralität herrscht dagegen nur annähernd bei Personengesellschaften, nicht jedoch bei Kapitalgesellschaften.

Stichworte: Rechtsformneutralität, Finanzierungsneutralität, Kapitalkostenneutralität, Kapitalimportneutralität, Kapalexportneutralität, synthetische Einkommensteuer, Schedulessteuer, Teilhabersteuer.

1 Einleitung

Die fehlende Finanzierungsneutralität des deutschen Steuerrechts wird seit langem beklagt.¹ Einer Besteuerung, die verschiedene Finanzierungswege unterschiedlich belastet, wird vorgeworfen, sie würde dem Ziel der Produktionseffizienz zuwiderlaufen.² In der Regel unterbleibt jedoch eine explizite Erläuterung, warum Finanzierungsneutralität für eine effiziente Ressourcenallokation im Produktionsbereich notwendig ist. Es ist nämlich keinesfalls offenkundig, ob bzw. inwieweit von einer nicht finanzierungsneutralen Besteuerung realwirtschaftliche Verzerrungen ausgehen.³ Um die Forderung nach Finanzierungsneutralität begründen zu können, müßte nachgewiesen werden, daß eine nicht finanzierungsneutral ausgestaltete Besteuerung die Investitionstätigkeit beeinflusst. Von Interesse wäre dabei insbesondere der Umfang, der durch eine finanzierungsneutrale Besteuerung hervorgerufenen realwirtschaftlichen Verzerrungen. Gleiches gilt für die regelmäßig geforderte rechtsformneutrale Besteuerung.⁴

Daher ist nicht verwunderlich, daß auch die Auffassung anzutreffen ist, eine nicht finanzierungsneutral ausgestaltete Besteuerung verursache keine realwirtschaftlichen Verzerrungen, solange den Unterneh-

*) Institut für Betriebswirtschaftliche Steuerlehre an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Hannover, Königsworther Platz 1, 30167 Hannover, e-mail: maiterth@ubwp.uni-hannover.de und Forschungsprofessur am Deutschen Institut für Wirtschaftsforschung in Berlin.

***) Lehrstuhl für Betriebswirtschaftslehre, insbesondere Betriebswirtschaftliche Steuerlehre an der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften der Universität Paderborn, Warburger Str. 100, 33098 Paderborn, e-mail: csureth@notes.upb.de.

¹ Vgl. bspw. Fischer (1970), S. 316; Homburg (2005), S. 349; Jaeger (2001), S. 106; Sachverständigenrat (2005), S. 265; Siegel (1983), S. 15.

² Vgl. Homburg (2005), S. 349. Vgl. zu den Wirkungen der Kapitalbesteuerung auf die Produktionseffizienz Eggert/Haufler (1999), S. 86-89.

³ In diesem Sinne auch Stiglitz (1973), S. 6. Zu den Finanzierungsanreizen steuerlicher Regelungen vgl. z.B. Gordon/Lee (1999); Graham (1999); Altshuler/Grubert (2000); Eggert/Weichenrieder (2002); Graham (2003).

⁴ Zur Forderung nach einer rechtsformneutralen Besteuerung vgl. Hey (1997), S. 126; Jaeger (2001), S. 104; König/Sureth (2002), S. 46-51; Schneider (2002), S. 221; Siegel (2004), S. 202.

men zumindest ein Finanzierungsweg offen steht, der keiner steuerlichen Sonderbelastung unterworfen ist.⁵ Auch die Forderung nach einer rechtsformneutral ausgestalteten Besteuerung findet nicht uneingeschränkt Unterstützung.⁶

Der vorliegende Beitrag setzt sich kritisch mit der Forderung nach Finanzierungs- und Rechtsformneutralität der Besteuerung auseinander und quantifiziert die Wirkungen des deutschen Steuerrechts hinsichtlich der Finanzierungs- und Rechtsformentscheidung. In Kapitel 2 werden die Anforderungen, die diese Postulate an Steuersysteme im nationalen und internationalen Kontext stellen, formal dargestellt und interpretiert sowie Schlußfolgerungen für die Umsetzbarkeit einer rechtsform- und finanzierungsneutralen Besteuerung gezogen. Da das deutsche Steuerrecht den beiden Neutralitätsanforderungen nicht genügt, erfolgt im dritten Kapitel eine quantitative Analyse der Belastungswirkungen. Hierzu wird zunächst auf der Grundlage verfügbarer Daten über mittelständische Unternehmen die Steuerbelastung unterschiedlicher Rechtsformen in einem mehrperiodigen dynamischen Kontext ermittelt. Es wird aufgezeigt, wie stark die Steuerbelastung durch die Art der Finanzierung und die Rechtsform sowie die Unternehmensgröße bestimmt wird. Darauf aufbauend werden die unternehmerischen Kapitalkosten bestimmt und auf diese Weise die Steuerwirkungen auf das Investitionsverhalten mittelständischer Unternehmen abgeleitet.

2 Das Postulat der Finanzierungs- und Rechtsformneutralität

2.1 Finanzierungsneutralität im nationalen Kontext

Finanzierungsneutralität der Besteuerung wird in der Regel definiert als Steuerlastgleichheit der Finanzierungswege Selbst-, Beteiligungs- und Fremdfinanzierung.⁷ Bei der Beteiligungs- und Selbstfinanzierung ist wiederum zwischen Thesaurierung und Ausschüttung der mit dem eingesetzten Kapital erzielten Gewinne zu unterscheiden.⁸ Da die Institution „Kapitalgesellschaft“ aus ökonomischer Sicht lediglich ein Instrument der Unternehmenseigner zur Einkommenserzielung darstellt⁹, müssen im Hinblick auf die Steuerbelastung unterschiedlicher Finanzierungswege die Steuerzahlungen auf Unternehmens- und Unternehmenseignerebene zusammengerechnet werden. Träger der Steuerlast, die einem Unternehmen auferlegt wird, sind letztlich immer natürliche Personen.¹⁰ Hinsichtlich der für die Ressourcenallokation relevanten Realinvestitionstätigkeit bedeutet eine als steuerlastneutral verstandene Finanzie-

⁵ Vgl. Sinn (1985), S. 88-92 und 179.

⁶ Vgl. Homburg (2005), S. 362 f.

⁷ Vgl. z.B. Fischer (1970), S. 324. Jaeger (2001), S. 104; Schneider weist darauf hin, daß Finanzierungsneutralität der Besteuerung ein mehrdeutig verwendeter Begriff ist. Vgl. Schneider (2002), S. 171-180.

⁸ In der Regel wird bei Beteiligungsfinanzierung die Vollausschüttung und bei Selbstfinanzierung die Thesaurierung der erzielten Gewinne unterstellt. Vgl. etwa Homburg (2005), S. 356 f.; Sinn (1991)

⁹ Vgl. stellvertretend für viele Siegel/Bareis/Herzig/Schneider/Wagner/Wenger (2000), S. 1269.

¹⁰ Vgl. bspw. Wagner/Dirrigl (1980), S. 7-11; Schneider (2002), S. 1; König/Wosnitza (2004), S. 2-6; Wagner (2005), S. 415.

rungsneutralität, daß die Nachsteuerrendite einer Investition bei sämtlichen Finanzierungsformen identisch ist.

$$(1) \quad r(1 - \tau_{FK}) = r(1 - \tau_{EK_{Bet}}) = r(1 - \tau_{EK_{Selbst}}) \Leftrightarrow \tau_{FK} = \tau_{EK_{Bet}} = \tau_{EK_{Selbst}} = \tau_{Unt} ,$$

mit r , der Vorsteuerrendite und τ_{FK} , $\tau_{EK_{Bet}}$, $\tau_{EK_{Selbst}}$, τ_{Unt} den Steuersätzen bei Fremd-, Beteiligungs- und Selbstfinanzierung bzw. dem Unternehmenssteuersatz.

Finanzierungs- i.S.v. Belastungsneutralität erfordert eine identische effektive Steuerbelastung für sämtliche Finanzierungsformen; d.h., die im Unternehmen erzielte Vorsteuerrendite r muß unabhängig von der Mittelherkunft einheitlich mit dem Steuerfaktor τ_{Unt} belastet werden.

Für die Investitionswirkungen der Besteuerung sind die Steuerwirkungen auf die Kapitalkosten entscheidend. Diese entsprechen der Mindestrendite \tilde{r} , die eine Realinvestition vor Steuern erwirtschaften muß, um dem Kapitalgeber dieselbe Nachsteuerrendite zu bieten, wie eine alternative private Finanzanlage, die den Kapitalmarktzins von i erwirtschaftet.¹¹ Bei sicheren Zukunftserwartungen gilt:

$$(2) \quad \tilde{r}(1 - \tau_{Unt}) = i(1 - \tau_{Zins}) \Rightarrow \tilde{r} = i \frac{1 - \tau_{Zins}}{1 - \tau_{Unt}} ,$$

wobei τ_{Zins} den Steuersatz angibt, der für Zinserträge im Privatvermögen anzuwenden ist.

Mit Blick auf Gleichung (2) zeigt sich, daß eine finanzierungs- verstanden als belastungsneutrale Besteuerung nicht hinreichend für eine effiziente Ressourcenallokation ist. So wäre die vollständige Hinzurechnung sämtlicher Fremdkapitalzinsen bei der Gewerbesteuer im körperschaftsteuerlichen Anrechnungsverfahren ein Beitrag zur steuerlichen Finanzierungsneutralität gewesen. Allerdings wären hierdurch die gewerbesteuerbedingten Verzerrungen im Hinblick auf die Investitionstätigkeit im gewerblichen und nicht gewerblichen Sektor noch verstärkt worden. Ebenso wenig würde eine finanzierungs- i.S.v. belastungsneutrale Besteuerung des im unternehmerischen Sektor investierten Kapitals zur verbesserten Ressourcenallokation beitragen, wenn zugleich eine Abgeltungssteuer auf private Zinserträge eingeführt würde.¹² Es gilt jeweils ausgehend von (2):

$$(3) \quad \tau_{Unt} > \tau_{Zins} \Rightarrow \tilde{r} > i .$$

In solchen Fällen trägt gerade eine nicht finanzierungsneutrale Besteuerung, die zumindest bei einem Finanzierungsweg dieselbe Steuerbelastung wie bei der alternativen privaten Kapitalanlage hervorruft, zur verbesserten Ressourcenallokation bei. So läßt sich etwa in einem klassischen Körperschaftsteuersystem, das körperschaftliche Gewinne in voller Höhe zusätzlich der Einkommensteuer unterwirft und Fremdkapitalzinsen zum Abzug bei der Körperschaftsteuer zuläßt, die Kapitalkosten steigernde Doppelbelastung der Eigenfinanzierung mittels Fremdfinanzierung verhindern. In diesem Fall führt gerade die fehlende Finanzierungsneutralität begleitet durch entsprechende Steuerausweichhandlungen dazu,

¹¹ Vgl. König (2005), S. 42-48, der finanzierungsneutrale Steuersysteme bei fremdfinanzierten Investitionen herleitet.

¹² Vgl. Sureth (2003b), S. 745; Kiesewetter/Lachmund (2004), S. 407 f.

daß die Realinvestitionstätigkeit nicht leidet.¹³ Voraussetzung hierfür ist jedoch, daß Fremdkapital zur Finanzierung der Grenzinvestition zur Verfügung steht. Dann gilt:

$$(4) \quad \tau_{Zins} = \tau_{FK} \Rightarrow \tilde{r}_{FK} = i \text{ und } \tau_{EK} > \tau_{Zins} \Rightarrow \tilde{r}_{EK} > i .$$

Nur wenn Finanzierungsneutralität mit Kapitalkostenneutralität gleichgesetzt wird,¹⁴ d.h., einbehaltene und ausgeschüttete Gewinne sowie Fremdkapitalzinsen werden unter Einbeziehung der Unternehmens- und der Kapitalgeberebene so belastet wie die alternative private Finanzanlage,¹⁵ trägt eine finanzierungsneutrale Besteuerung zur verbesserten Ressourcenallokation bei. Es gilt:

$$(5) \quad \tau_{FK} = \tau_{EK_{Bet}} = \tau_{EK_{Selbst}} = \tau_{Zins} \Rightarrow \tilde{r}_{FK} = \tilde{r}_{EK_{Bet}} = \tilde{r}_{EK_{Selbst}} = i .$$

In diesem Fall kann die Investitionsentscheidung – abgesehen von Liquiditätseffekten – getrennt von der Mittelherkunft getroffen werden. Eine derartige finanzierungsneutrale Besteuerung wäre zweifellos zu begrüßen¹⁶, da den Unternehmen Planungskosten im Zusammenhang mit der Finanzierungspolitik erspart würden.¹⁷ Darüber hinaus würde sich die Frage nach dem Auftreten bzw. dem Ausmaß realwirtschaftlicher Verzerrungen einer nicht finanzierungsneutralen Besteuerung nicht stellen.

Vor diesem Hintergrund überrascht es auf den ersten Blick, daß reale Steuersysteme in der Regel nicht finanzierungsneutral ausgestaltet sind.¹⁸ Ursächlich hierfür sind u.E. die Probleme, die eine finanzierungsneutrale Besteuerung mit sich bringt. Im Fall eines am Prinzip der synthetischen Einkommensteuer ausgerichteten Steuersystems, das einen progressiven Steuertarif vorsieht, erfordert Finanzierungs- i.S.v. Kapitalkostenneutralität eine Besteuerung nach dem Transparenzprinzip, wie sie beispielsweise im Bereich der einkommensteuerlichen Behandlung von Personenunternehmen im deutschen Steuerrecht anzutreffen ist.¹⁹ Um entsprechendes für den körperschaftlichen Sektor zu gewährleisten, müßte die Besteuerung von körperschaftlichen Gewinnen im Rahmen einer Teilhabersteuer erfolgen.²⁰ Daß eine Teilhabersteuer aus Gründen der Praktikabilität und der Durchsetzbarkeit des deutschen Besteuerungsanspruches bei ausländischen Unternehmenseignern, insbesondere im Hinblick auf große Publikumsgesellschaften, kaum umsetzbar sein dürfte, braucht an dieser Stelle nicht weiter erläutert werden.²¹ Ein gangbarer Weg zur Gewährleistung einer zumindest näherungsweise finanzierungs- i.S.v. kapitalkostenneutralen Besteuerung wäre eine vollständig anrechenbare Körperschaftsteuer, bei

¹³ *Schreiber* spricht davon, daß Steuerausweichhandlungen Investitionen schützen. Vgl. *Schreiber* (2005a), S. 535. Dies gilt auch im Fall einer Abgeltungssteuer, sofern auch unternehmerisches Fremdkapital darunter fällt. Zu den in diesem Zusammenhang auftretenden Klientel- und Kapitalstruktureffekten vgl. *Wagner* (2001), S. 442.

¹⁴ So z.B. *Kiesewetter/Lachmund* (2004), S. 403; *Schneider* (1992), S. 204; *Sachverständigenrat* (2005), S. 266.

¹⁵ Nach *Schneider* kann auch in diesem Fall nicht von Finanzierungsneutralität gesprochen werden, weil die Innenfinanzierung steuerlich nicht belastet würde. Vgl. *Schneider* (2004), S. 1520.

¹⁶ Anderer Ansicht *Schneider* (2002), S. 175. Danach sind für den „Problembereich ‚Besteuerung und Finanzierung‘ ... nicht die Kapitalkosten, d.h. die Rentabilitätswirkungen, sondern die Liquiditäts- und Risikowirkungen der Besteuerung“ relevant.

¹⁷ Die Planungskosten können je nach Ausgestaltung des Steuersystems erheblich sein, wie *Kiesewetter* und *Niemann* für Österreich gezeigt haben. Vgl. *Kiesewetter/Niemann* (2004).

¹⁸ Vgl. hierzu exemplarisch die Untersuchung für Kapitalgesellschaften von *Eggert/Weichenrieder* (2002), S. 541-542.

¹⁹ Vgl. zum Transparenzprinzip im Zusammenhang mit Rechtsformneutralität etwa *Sigloch/Stegner* (2004), S. 163.

²⁰ Vgl. dazu *Schreiber* (2005a), S. 199.

²¹ So auch *Homburg* (2005), S. 363.

welcher der Körperschaftsteuertarif dem Spitzensteuersatz der Einkommensteuer entspricht. Ein derart hoher Körperschaftsteuersatz dürfte jedoch im Hinblick auf die im internationalen Vergleich ohnehin schon relativ hohe Belastung körperschaftlicher Gewinne in Deutschland²² selbst bei Abschaffung der Gewerbesteuer kaum durchsetzbar sein.

Eine definitive Körperschaftsteuer, wie sie derzeit in der Mehrzahl der EU-Mitgliedstaaten und den USA anzutreffen ist, wirkt dagegen grundsätzlich nicht finanzierungsneutral. Dies gilt auch für das deutsche Steuerrecht.²³ Um Finanzierungsneutralität bei einer definitiven Körperschaftsteuer erreichen zu können, muß diese zusammen mit einer proportionalen Kapitaleinkommens- und Unternehmenssteuer erhoben werden. Dies ist beispielsweise beim Vorschlag des Sachverständigenrates zur Dualen Einkommensteuer der Fall.²⁴ Auch die skandinavischen Modelle einer Dualen Einkommensteuer sehen eine proportionale Steuer auf Kapitaleinkommen und eine progressive Steuer auf die restlichen Einkünfte vor.²⁵ Das bedeutet jedoch, daß eine progressive Besteuerung von Kapitaleinkommen aufgegeben werden muß, will man das Ziel einer finanzierungsneutralen Besteuerung erreichen. An die Stelle der synthetischen Einkommensteuer tritt dann eine Schedulessteuer.

2.2 Finanzierungsneutralität im internationalen Kontext

Bezieht man internationale Aspekte der Besteuerung mit ein, zeigt sich, daß aufgrund der gegenwärtigen Besteuerungspraxis grenzüberschreitender Kapitalströme selbst eine im nationalen Kontext finanzierungsneutrale Besteuerung grenzüberschreitend Verzerrungen hervorrufen würde. Ursächlich hierfür ist das Nebeneinander von Kapitalimportneutralität und Kapitalexportneutralität bei der Besteuerung grenzüberschreitender Kapitaleinkommen in den deutschen Doppelbesteuerungsabkommen.

Ausländische Gewinne werden entsprechend dem Prinzip der Kapitalimportneutralität von der inländischen Besteuerung freigestellt, während Zinsen aufgrund der hierfür geltenden Kapitalexportneutralität dem inländischen Steuerniveau unterliegen²⁶.

Bei eigenkapitalfinanzierten Outbound-Investitionen gilt analog zu (2):

$$(6) \quad \tilde{r}_{outb} (1 - \tau_{EK}^{ausl}) = i (1 - \tau_{Zins}^{inl}) \Rightarrow \tilde{r}_{outb} = i \frac{1 - \tau_{Zins}^{inl}}{1 - \tau_{EK}^{ausl}},$$

mit \tilde{r}_{outb} als erforderliche Mindestrendite im Outbound-Fall und τ_{EK}^{ausl} , dem ausländischen Steuersatz auf Gewinne sowie τ_{Zins}^{inl} , dem inländischen Steuersatz auf Zinseinkünfte. Bei Outbound-Investitionen

²² Vgl. dazu *Maiterth* (2005b), S. 369 f.; *Spengel/Wiegard* (2005).

²³ Vgl. hierzu die quantitativen Ergebnisse in Kapitel 3.

²⁴ Sofern jedoch eine Optionsmöglichkeit zur „normalen“ Einkommensbesteuerung im Wege der Veranlagung für Zinseinkünfte und Gewinne von Personenunternehmen bei einer unter 25% liegenden Grenzbelastung eingeführt wird, ist der Vorschlag des Sachverständigenrates nicht in sämtlichen Konstellationen finanzierungsneutral.

²⁵ Vgl. *Sørensen* (1994), S. 58.

²⁶ Die kapitalexportneutrale Zinsbesteuerung sorgt für einen weltweit einheitlichen Kapitalmarktzinssatz i vor Steuern.

in einem Niedrigsteuerland liegen die Kapitalkosten unter dem Marktzinssatz, während die Kapitalkosten in Hochsteuerländern über dem Marktzins liegen.

$$(7) \quad \tau_{Zins}^{inl} > \tau_{EK}^{ausl} \Rightarrow \tilde{r}_{EK}^{outb} < i \quad \text{und} \quad \tau_{Zins}^{inl} < \tau_{EK}^{ausl} \Rightarrow \tilde{r}_{EK}^{outb} > i .$$

Hier gibt \tilde{r}_{EK}^{outb} die Kapitalkosten eigenkapitalfinanzierter Outbound-Investitionen an.

Das umgekehrte Ergebnis stellt sich bei Inbound-Investitionen ein.²⁷

$$(8) \quad \tau_{EK}^{inl} > \tau_{Zins}^{ausl} \Rightarrow \tilde{r}_{EK}^{inb} > i \quad \text{und} \quad \tau_{EK}^{inl} < \tau_{Zins}^{ausl} \Rightarrow \tilde{r}_{EK}^{inb} < i ,$$

wobei \tilde{r}_{EK}^{inb} die Kapitalkosten bei eigenfinanzierten Inbound-Investitionen, τ_{EK}^{inl} den inländischen Gewinnsteuersatz und τ_{Zins}^{ausl} den ausländischen Steuersatz auf Zinseinkünfte beschreibt.

Internationale Finanzierungs- i.S.v. Kapitalkostenneutralität erfordert bei einer kapitalexportneutralen Zins- und einer kapitalimportneutralen Unternehmensbesteuerung zum einen, daß sämtliche Staaten im Unternehmen eingesetztes Kapital und private Finanzanlagen unterschiedslos besteuern. Zudem müssen die Steuersätze in allen Staaten identisch sein.²⁸ Andernfalls bewirkt die kapitalimportneutrale Gewinnbesteuerung Verzerrungen hinsichtlich der Investitionstätigkeit, da an sich unrentable Investitionen in Niedrigsteuerländern allein aus steuerlichen Gründen getätigt werden. Alternativ hierzu würde internationale Investitions- und Finanzierungsneutralität durch eine Konsumbesteuerung gewährleistet. Um das Ziel der internationalen Finanzierungsneutralität ohne eine Steuerharmonisierung erreichen zu können, müßten zusätzlich zur nationalen Finanzierungsneutralität ($\tau_{Unt}^{inl} = \tau_{Zins}^{inl}$ bzw. $\tau_{Unt}^{ausl} = \tau_{Zins}^{ausl}$) sämtliche Kapitaleinkommen, also Unternehmensgewinne und Zinsen, kapitalexportneutral besteuert werden.²⁹ In diesem Fall gilt für Outbound-Investitionen:

$$(9) \quad \tilde{r}^{outb} (1 - \tau_{Unt}^{inl}) = i (1 - \tau_{Zins}^{inl}) \Rightarrow \tilde{r}^{outb} = i \frac{1 - \tau_{Zins}^{inl}}{1 - \tau_{Unt}^{inl}} = i \Leftrightarrow \tau_{Zins}^{inl} = \tau_{Unt}^{inl} .$$

Für Inbound-Investitionen gilt entsprechend:

$$(10) \quad \tilde{r}^{inb} (1 - \tau_{Unt}^{ausl}) = i (1 - \tau_{Zins}^{ausl}) \Rightarrow \tilde{r}^{inb} = i \frac{1 - \tau_{Zins}^{ausl}}{1 - \tau_{Unt}^{ausl}} = i \Leftrightarrow \tau_{Zins}^{ausl} = \tau_{Unt}^{ausl} .$$

Dann können die einzelnen Staaten die Höhe ihrer Steuersätze autonom festlegen, ohne daß daraus Verzerrungen resultieren. Die für die internationale Finanzierungsneutralität notwendige kapitalexportneutrale Kapitaleinkommensbesteuerung, die zudem für Produktionseffizienz³⁰ und Wettbewerbsneutralität sorgt³¹, ist in der Besteuerungsrealität nur schwer umzusetzen. Eine kapitalexportneutrale

²⁷ Das Nebeneinander von Kapitalimport- und -exportneutralität schafft für international aufgestellte Unternehmen die Möglichkeit, durch eine entsprechende Finanzierungspolitik ihre Steuerbelastung weitgehend selbst zu bestimmen. Vgl. zur grenzüberschreitenden Unternehmensfinanzierung *Maiterth* (2002a).

²⁸ An diesem Ergebnis ändert die Einbeziehung der öffentlichen Infrastruktur entgegen anders lautender Behauptungen nichts. Vgl. *Maiterth* (2001), S. 222. Eine derartige vollständige Steuerharmonisierung ist auch aus Gründen der Wettbewerbsneutralität der Besteuerung notwendig. Vgl. ebd., S. 204-209.

²⁹ So auch *Kiesewetter/Lachmund* (2004), S. 403.

³⁰ Vgl. *Homburg* (2005), S. 286; *Steibert* (2002), S. 44.

³¹ Vgl. *Maiterth* (2001), S. 209-212.

Besteuerung erfordert zum einen eine vollständige Anrechnung der ausländischen Ertragsteuern im Ansässigkeitsstaat, was im Fall von Anrechnungsüberhängen fiskalisch unerwünscht ist. Zum anderen müßte bei der Besteuerung von Kapitalgesellschaften wie im nationalen Fall eine Teilhabersteuer oder zumindest ein körperschaftsteuerliches Vollarrechnungssystem eingeführt werden,³² es sei denn, auf eine progressive Einkommensbesteuerung von Kapitaleinkommen wird verzichtet. Darüber hinaus müßten sämtliche deutsche Doppelbesteuerungsabkommen revidiert werden.

Eine einheitliche kapitalimportneutrale Besteuerung von Unternehmensgewinnen und Zinseinkünften sorgt zwar für Finanzierungs- i.S.v. Kapitalkostenneutralität in den einzelnen Staaten, nicht jedoch zwischen den Staaten. Das Gleichgewicht des internationalen Kapitalmarkts ist im Fall einer kapitalimportneutralen Besteuerung von Zinsen determiniert durch:

$$(11) \quad i^{inl} \left(1 - \tau_{Zins}^{inl}\right) = i^{ausl} \left(1 - \tau_{Zins}^{ausl}\right) \Rightarrow i^{inl} = i^{ausl} \frac{1 - \tau_{Zins}^{ausl}}{1 - \tau_{Zins}^{inl}} .$$

Das bedeutet im Gegensatz zum Fall einer kapitalexportneutralen Zinsbesteuerung unterschiedliche Zinssätze im Inland und Ausland, i^{inl} und i^{ausl} . Für Outbound-Investitionen gilt im Fall einer kapitalimportneutralen Kapitaleinkommensbesteuerung:

$$(12) \quad \tilde{r}^{outb} \left(1 - \tau_{Unt}^{ausl}\right) = i^{ausl} \left(1 - \tau_{Zins}^{ausl}\right) \Rightarrow \tilde{r}^{outb} = i^{ausl} \frac{1 - \tau_{Zins}^{ausl}}{1 - \tau_{Unt}^{ausl}} = i^{ausl} \Leftrightarrow \tau_{Zins}^{ausl} = \tau_{Unt}^{ausl} .$$

Für Inbound-Investitionen gilt entsprechend:

$$(13) \quad \tilde{r}^{inb} \left(1 - \tau_{Unt}^{inl}\right) = i^{inl} \left(1 - \tau_{Zins}^{inl}\right) \Rightarrow \tilde{r}^{inb} = i^{inl} \frac{1 - \tau_{Zins}^{inl}}{1 - \tau_{Unt}^{inl}} = i^{inl} \Leftrightarrow \tau_{Zins}^{inl} = \tau_{Unt}^{inl} .$$

Anders als im Fall der Kapitalexportneutralität unterscheiden sich die Kapitalkosten und damit die Grenzproduktivität des eingesetzten Kapitals steuerbedingt von Standort zu Standort, so daß eine international effiziente Kapitalallokation im unternehmerischen Bereich nicht gewährleistet ist.³³ Internationale Investitionsneutralität erfordert auch in diesem Fall eine vollständige Steuerharmonisierung oder die Einführung einer konsumbasierten Besteuerung.³⁴

Die Ausführungen haben gezeigt, daß eine international finanzierungsneutrale Besteuerung, realistisch gesehen, nicht erreicht werden kann. Dies mag auch der Grund dafür sein, warum die Forderung nach Finanzierungsneutralität im internationalen Kontext kaum erhoben wird. Sollte man dennoch über ein international finanzierungsneutrales Steuersystem nachdenken, dann müßte die internationale Kapitaleinkommensbesteuerung am Prinzip der Kapitalexportneutralität, trotz aller damit verbundenen Probleme, ausgerichtet werden.

³² Vgl. zur Erfordernis eines Vollarrechnungssystems auch *Jacobs* (2002), S. 235. Vgl. auch *Treisch* (2004), S. 381-385.

³³ Vgl. *Homburg* (2005), S. 287. Auch in diesem Fall ändert die Einbeziehung von öffentlicher Infrastruktur nichts am Ergebnis. Vgl. *Maiterth* (2001), S. 220 f.

³⁴ Vgl. *Homburg* (2005), S. 287; *Musgrave* (1987), S. 205.

2.3 Realwirtschaftliche Verzerrungen bei fehlender Finanzierungsneutralität

Aufgrund der Schwierigkeiten, die mit der Realisierung einer finanzierungsneutralen Besteuerung verbunden sind, stellt sich die Frage, inwieweit realwirtschaftliche Verzerrungen aus einem nicht finanzierungsneutralen Steuersystem resultieren. Entscheidend hierfür ist die Flexibilität der Unternehmen hinsichtlich der Finanzierung. „The higher the degree of financial flexibility, the easier it is for firms to escape discriminatory taxation and the lower are the real distortions“³⁵. In einem vollkommenen Kapitalmarkt ist ausschließlich die Finanzierungsform mit den geringsten Kapitalkosten relevant und Finanzierungsneutralität der Besteuerung entbehrlich. Übersteigen die Eigenkapitalkosten beispielsweise steuerbedingt die Kapitalkosten des Fremdkapitals, dann wird die für die optimale Ressourcenallokation relevante Grenzinvestition fremdfinanziert. Sind die Finanzierungsformen dagegen nicht beliebig austauschbar, wie dies in der realen Welt mit bestehenden Kapitalmarktunvollkommenheiten der Fall sein dürfte, sind realwirtschaftliche Verzerrungen nicht auszuschließen.³⁶ Jedoch existieren bislang keine gesicherten empirischen Erkenntnisse über das Ausmaß der realwirtschaftlichen Verzerrungen, die von einer nicht finanzierungsneutralen Besteuerung ausgehen. Es ist unklar, inwieweit auch bei einem unvollkommenen Kapitalmarkt die Finanzierungsformen substituierbar sind. Nach *Herzig* sind „Eigen- und Fremdkapital in ihrer Funktion für Unternehmen ... weitestgehend identisch; eine scharfe Trennung zwischen ihnen ist ökonomisch kaum begründbar“.³⁷ Auf alle Fälle ist der finanzwirtschaftliche Bereich außerordentlich flexibel, d.h. durch entsprechende Gestaltungen läßt sich oftmals die steuerlich geringste Finanzierungsform „generieren“.³⁸ So können durch die Vergabe von Gesellschafter-Fremdkapital im Bereich von Kapitalgesellschaften steuerlich unerwünschte Folgen der Eigenfinanzierung vermieden werden, sofern § 8a KStG nicht greift.

2.4 Rechtsformneutralität

Die Forderung nach einer rechtsformneutralen Besteuerung, die oftmals als Unterfall der Finanzierungsneutralität eingestuft wird,³⁹ ist noch häufiger anzutreffen als die nach steuerlicher Finanzierungsneutralität.⁴⁰ Die oben gemachten Ausführungen sind problemlos auf den Themenkomplex „Rechtsformneutralität“ übertragbar. Eine rechtsformneutrale Besteuerung, die Unternehmensgewinne höher oder niedriger als Zinseinkünfte im Privatvermögen besteuert, trägt nicht zum Abbau realwirtschaftlicher Verzerrungen bei. Unter Effizienzgesichtspunkten ist – wie im Fall der Finanzierungsneutralität – eine Gleichbehandlung von unternehmerischem mit privatem Anlagekapital zu fordern. Daher erweist

³⁵ *Sinn* (1991), S. 37.

³⁶ Vgl. *Homburg* (2005), S. 361 f.; *Kiesewetter/Lachmund* (2004), S. 402 f.; *Schreiber* (2005a), S. 536.

³⁷ *Herzig* (1994), S. 593.

³⁸ Vgl. *Herzig* (1994), S. 589.

³⁹ Vgl. *Siegel/Bareis* (2004), S. 28.

⁴⁰ Vgl. Fußnote 4.

sich eine rechtsformneutrale Besteuerung in der Realität wegen des Erfordernisses einer Teilhabersteuer, die für große Publikumskapitalgesellschaften nicht praktikabel ist, als nicht realisierbar.⁴¹

Eine rechtsformneutrale Besteuerung wird insbesondere im Zusammenhang mit einer Betriebssteuer gefordert, die einbehaltene Gewinne begünstigt. In diese Richtung gehen beispielsweise die Überlegungen hinsichtlich eines T-Modells für Personenunternehmen.⁴² Auch im Entwurf des Steuergesetzbuchs der Stiftung Marktwirtschaft ist ein zentrales Anliegen, einbehaltene Gewinne sowohl bei Kapitalgesellschaften als auch bei Personenunternehmen niedrig zu besteuern.⁴³ Eine rechtsformneutrale Betriebssteuer genügt dem Kriterium der Produktionseffizienz nicht, da die alternative private Kapitalanlage einer abweichenden steuerlichen Belastung unterliegt. Die Vorstellung, eine steuerliche Begünstigung einbehaltener Gewinne fördere Wachstum und Beschäftigung,⁴⁴ steht jedenfalls im Gegensatz zum derzeitigen Stand der Forschung.⁴⁵ Die im Zusammenhang mit der Abschaffung des körperschaftsteuerlichen Anrechnungsverfahrens vorgebrachte Kritik an der Vorstellung von „guten“, nämlich im Unternehmen verbleibenden, und „schlechten“, an die Gesellschafter ausgeschütteten, Gewinnen besitzt auch hier Gültigkeit.⁴⁶ Einzig das Argument des internationalen Steuerwettbewerbs läßt sich zugunsten einer Betriebssteuer mit niedrigen Thesaurierungssteuersätzen ins Feld führen.

Auch die vom Sachverständigenrat vorgeschlagene Duale Einkommensteuer sieht eine – zumindest im Hinblick auf Normalgewinne – (niedrigere) rechtsformneutrale Besteuerung von Unternehmensgewinnen vor.⁴⁷ Jedoch unterbleibt eine Differenzierung (bei Normalgewinnen) zwischen ausgeschütteten und einbehaltenen Gewinnen. Da die Duale Einkommensteuer auch für alternative Finanzanlagen im Privatvermögen gilt, genügt sie dem Kriterium der Produktionseffizienz und ist den Betriebssteuerkonzepten daher allokativ überlegen.

Bei fehlender Rechtsformneutralität kann wie im Fall der Unternehmensfinanzierung gerade eine nicht rechtsformneutrale Besteuerung realwirtschaftliche Verzerrungen vermeiden helfen. Dies ist dann der Fall, wenn eine diskriminierende Besteuerung einer Rechtsform (z.B. einer Kapitalgesellschaft) durch

⁴¹ Vgl. *Homburg* (2005), S. 363. Er spricht von einer programmierten Bruchstelle im Hinblick auf die Rechtsformneutralität der Besteuerung.

⁴² Vgl. *Wissenschaftlicher Beirat des Fachbereichs Steuern bei der Ernst & Young AG* (2005).

⁴³ Gleichzeitig solle bei Personenunternehmen der „individuellen Leistungsfähigkeit des Unternehmers durch eine transparente Besteuerung von Entnahmen Rechnung getragen werden“. *Stiftung Marktwirtschaft* (2005), S. 6. Bei körperschaftlichen Gewinnen solle das Halbeinkünfteverfahren weiterentwickelt werden, um auch hier eine Besteuerung entsprechend der „individuellen Leistungsfähigkeit“ zu gewährleisten (vgl. ebd. S. 6 f.). Damit findet – vermutlich unbewußt – ein gewichtiges Argument der Vertreter einer konsumbasierten Besteuerung Verwendung, nämlich Nutzen stifte nur konsumiertes, nicht jedoch investiertes bzw. gespartes Kapital.

⁴⁴ Vgl. *Stiftung Marktwirtschaft* (2005), S. 1.

⁴⁵ Ein steuerlicher lock-in-Effekt bewirkt einen Anreiz, Gewinne im Unternehmen zu thesaurieren, auch wenn die Unternehmenseigner über ertragreichere Anlagemöglichkeiten verfügen. Damit wird die Lenkungsfunction des Kapitalmarktes beeinträchtigt. *Wagner* spricht deshalb von einer „pseudo-theoretischen“ Begründung zugunsten einer Besteuerung, die ausgeschüttete Gewinne diskriminiert. Vgl. *Wagner* (2001), S. 444. Vgl. zum lock-in Effekt z.B. *Klein* (1999); *Hundsdoerfer* (2001), S. 113-125; *Klein* (2001); *Stiglitz* (1973); *Sureth/Langeleh* (2005), S. 19-20.

⁴⁶ Vgl. *Bareis* (2000), S. 142; *Siegel/Bareis/Herzig/Schneider/Wagner/Wenger* (2000), S. 1269 f.; *Sigloch* (2000), S. 175; *Wagner* (2000), S. 117-120; *Wenger* (2000), S. 178-180.

⁴⁷ Vgl. zu den verbleibenden Verstößen gegen das Postulat der Rechtsformneutralität etwa *Schreiber* (2005b), S. 573-588. Auf die weitgehende Neutralität der nordischen Dual Income Tax verweisen auch *Lindhe/Södersten/Öberg* (2004), S. 474-483.

Wahl einer kapitalkostenneutral besteuerten Rechtsform (z.B. Personenunternehmen) vermieden werden kann.⁴⁸ Zudem gilt es zu bedenken, daß im deutschen Steuerrecht ein Rechtsformwechsel steuerneutral möglich ist, so daß Unternehmen – mit Ausnahme großer Publikumsgesellschaften – die für sie optimale Rechtsform frei wählen können. Daher läßt sich nicht angeben, ob und wenn ja in welchem Umfang von einer nicht rechtsformneutralen Besteuerung realwirtschaftliche Verzerrungen ausgehen.

3 Steuerbelastungsanalyse

Im Gegensatz zu den gängigen Untersuchungen zu den rechtsform- und finanzierungsspezifischen Steuerbelastungen, die in der Regel statischer Natur sind⁴⁹, ist die hier vorgenommene Steuerbelastungsanalyse dynamisch. Da allgemeingültige analytische Lösungen in einem dynamischen Kontext nicht abgeleitet werden können, finden zur Verdeutlichung möglicher Steuereffekte empirische Erkenntnisse über die Unternehmensfinanzierung Verwendung. Unter Rückgriff auf Methoden der dynamischen Investitionsrechnung und der Veranlagungssimulation wird im Folgenden die Steuerbelastung für repräsentative mittelständische Unternehmen mit Gewerbe-⁵⁰, Körperschaft- und/oder Einkommensteuer und dem Solidaritätszuschlag auf Unternehmens- und Gesellschafterebene berechnet. Am Ende der Untersuchungsperiode wird eine Vollausschüttung etwaiger thesaurierter Gewinne und eine Veräußerung der Beteiligung zum Buchwert unterstellt, so daß von einer Veräußerungsgewinnbesteuerung abstrahiert werden kann.⁵¹ Ausgehend vom Steuerrecht 2005 simulieren wir einen Zeitraum von 10 Perioden.

Exemplarisch greifen wir auf Informationen über mittelständische Maschinenbauunternehmen verschiedener Größe zurück, welche den Statistischen Sonderveröffentlichungen der Deutschen Bundesbank entnommen wurden. Diese enthalten aggregierte Daten aus nicht konsolidierten Bilanzen und Erfolgsrechnungen deutscher Unternehmen der Jahre 1971 bis 1996 sowie 1998 bis 2000, die im Zusammenhang mit dem Refinanzierungsgeschäft eingereicht wurden. Bei vier Fünftel der Abschlüsse handelt es sich um Steuerbilanzen.⁵² Auf Grundlage dieser Daten werden „Durchschnittsunternehmen“

⁴⁸ Voraussetzung dafür ist natürlich, daß die Eigenkapitalvergabe bei Personenunternehmen nicht diskriminiert wird. Vgl. *Schreiber* (2005a), S. 536.

⁴⁹ Vgl. z.B. *Scheffler* (2000), S. 2441-2447; *König/Sureth* (2002), S. 112-200; *Sigloch/Stegner* (2004), S. 160-167, *Scholes/Wolfson/Erickson/Maydew/Shevlin* (2005), S. 87-94, jeweils mit weiteren Nennungen. Eine mehrperiodige Betrachtung nehmen etwa *Jacobs/Spengel/Hermann/Stetter* (2003), S. 308-325, und *Sureth* (2003a), S. 804-814, vor. Vgl. zur Bestimmung geeigneter kombinierter Ertragsteuersätze stellvertretend *Wagner/Dirriegl* (1980), S. 28-30; *König/Wosnitza* (2004), S. 67-88.

⁵⁰ Bei den vorgenommenen Berechnungen wird ein Gewerbesteuerhebesatz von 450% unterstellt.

⁵¹ Deren Wirkungen sind zum Teil sehr komplexer Natur. Zu den Wirkungen einer Veräußerungsgewinnbesteuerung bei der Veräußerung von Beteiligungen in Abhängigkeit von der Rechtsform des Unternehmens, an dem die Beteiligung ursprünglich gehalten wird, vgl. *Sureth* (2003a).

⁵² Vgl. *Deutsche Bundesbank* (1999), S. 7-8 und S. 96-101; *Deutsche Bundesbank* (2003), S. 6 und S. 98 -103.

gebildet, die für die betrachtete Branche und bestimmte Umsatz- und Mitarbeitergrößen als repräsentativ betrachtet werden können (Tabelle 1).⁵³

Tabelle 1: Mittelständische Unternehmen aus dem Maschinenbau, Bilanzstruktur und Gewinn

	Kleineres Unternehmen	Größeres Unternehmen
Umsatz	842.788	8.293.857
Mitarbeiter	bis zu 30	31 bis 150
Eigenkapital	50.567	1.152.944
Fremdkapital	511.292	4.305.780
Fremdkapitalquote	91,0 %	78,8 %
Zinsen für langfristiges Fremdkapital	18.590	156.560
Anlagevermögen	156.197	1.103.766
Bilanzsumme	561.859	5.464.188
Gewinn vor Steuern und vor Abzug von Leistungsvergütungen an Gesellschafter	77.748	638.820
Geschäftsführungsvergütung an Gesellschafter	52.020	312.120
Quellen: Deutsche Bundesbank (1999, 2003b), eigene Berechnungen.		

Modelliert werden Unternehmen mit zwei unverheirateten Unternehmenseignern, die jeweils zur Hälfte am Unternehmen beteiligt sind⁵⁴ und ihren Lebensunterhalt ausschließlich mit Hilfe ihres Unternehmens bestreiten. Es wird die Zahlung eines üblichen Geschäftsführergehaltes⁵⁵ für jeden Gesellschafter unterstellt, das annahmegemäß den überwiegenden Teil des Konsums der Unternehmenseigner deckt. Zudem wird eine Thesaurierung von 90 % der Gewinne unterstellt, die nach Abzug der Unternehmenssteuern das Unternehmensvermögen und damit die Wachstumsbasis zukünftiger Gewinne erhöhen. Der aus den Bundesbankdaten abgeleitete Gewinn (Tabelle 1) wird in den Folgeperioden jeweils mit der erwarteten Wachstumsrate des Bruttoinlandsproduktes (BIP)⁵⁶ fortgeschrieben.

3.1 Analyse unterschiedlicher Unternehmensstrukturen

Die nachfolgende Analyse konzentriert sich auf die rechtsform- und finanzierungsabhängige Steuerbelastung der ausgewählten (repräsentativen) Unternehmen. Betrachtet werden zwei alternative (Fremd-) Finanzierungsszenarien. Zum einen gehen wir davon aus, daß das Fremdkapital der Unternehmen jeweils vollständig von fremden Dritten (z.B. von Kreditinstituten) zur Verfügung gestellt wird. Zum anderen unterstellen wir, daß 20 % der Fremdmittel Gesellschafter-Fremdkapital darstellen.⁵⁷

⁵³ Zur kontroversen Diskussion über die Geeignetheit einer Analyse repräsentativer Unternehmungen vgl. *Stiglitz* (1987); *Shevlin* (1990). Der hier gewählte Ansatz läßt in jedem Fall Tendenzaussagen hinsichtlich der Steuerwirkungen zu. Eine Mikroanalyse ist aufgrund von Restriktionen beim Datenzugang nicht möglich. Um bei der Analyse Vergleichbarkeit in Hinblick auf die steuerlichen Wirkungen zu gewährleisten, werden rechtsformübergreifende Durchschnittswerte verwendet.

⁵⁴ Es wird ein Sonderausgabenabzug von 6.000 Euro je Unternehmenseigner unterstellt.

⁵⁵ Zur Höhe eines steuerlich anerkannten Gesellschafter-Geschäftsführergehaltes vgl. z.B. Verfügung der Oberfinanzdirektion Karlsruhe vom 17.04.2001, S-2742 A – St 331. Eine Tabelle hierzu findet sich auch bei *Maiterth* (2003), S. 559.

⁵⁶ Vgl. zu den Wachstumsraten des BIP *DIW* (2004), S. 390.

⁵⁷ § 8a KStG findet keine Anwendung, da die Grenzen für eine unschädliche Überlassung von Fremdkapital bei den analysierten Unternehmen nicht überschritten werden. Damit beide Fälle sinnvoll miteinander verglichen werden können, nehmen wir an, daß die Unternehmenseigner in beiden Fällen über Mittel in identischer Höhe verfügen. Im ersten Fall legen sie diese verzinslich am Kapitalmarkt als Privatvermögen an, während sie im zweiten Fall die Mittel ihrem Unternehmen als (Gesellschafter-)Fremdkapital überlassen.

Als Beurteilungskriterium wird die Steuerbelastungsquote bestimmt, die sich als Relation des Barwerts der Steuerbelastung während des zehnjährigen Zeithorizontes zum Barwert der erwirtschafteten Zahlungsüberschüsse vor Abzug von Leistungsvergütungen an die Gesellschafter ergibt. Gegebenenfalls werden auch Zinsen aus der privaten Kapitalmarktanlage der Unternehmenseigner berücksichtigt. Damit handelt es sich bei den hier dargestellten Steuerquoten um Durchschnittssteuersätze.

Zur Vereinfachung wird ein übereinstimmender Soll- und Habenzinssatz vor Steuern von 6 %⁵⁸ unterstellt. Diese Annahme erlaubt es, die steuerlichen Effekte von Zinssatzwirkungen zu separieren. Im Grundfall, d.h., ausgehend von Tabelle 1, ergeben sich folgende Steuerbelastungsquoten.

Tabelle 2: Steuerbelastungsquote im Grundfall für Habenzins = Sollzins = 6 %

Finanzierung	FK-Quote	Steuerbelastungsquote	
		OHG	GmbH
Kleineres Unternehmen			
100 % externe Finanzierung	91,0 %	19,96 %	24,15 %
20 % Gesellschafterfremdfinanzierung	91,0 %	21,22 %	24,15 %
Größeres Unternehmen			
100 % externe Finanzierung	78,8 %	42,01 %	45,73 %
20 % Gesellschafterfremdfinanzierung	78,8 %	42,27 %	45,73 %

Es bestätigen sich die bekannten Ergebnisse aus dem statischen Rechtsformvergleich.⁵⁹ Ein Unternehmen in der Rechtsform einer OHG weist eine geringere Steuerlastquote auf als eine vergleichbare Kapitalgesellschaft. Ursächlich hierfür ist insbesondere die pauschalierte Gewerbesteueranrechnung nach § 35 EStG. Bei kleineren Unternehmen in der Rechtsform der OHG wirkt sich zudem der Progressionseffekt der Einkommensteuer vorteilhaft gegenüber der definitiven Gewerbe- und Körperschaftsteuerbelastung im GmbH-Fall aus. Bei kleineren Unternehmen ist die Rechtsform der OHG – vor allem im Fall der 100%-igen externen Fremdfinanzierung – relativ gesehen deutlich günstiger als im Fall größerer Unternehmen.⁶⁰ So weist die Steuerbelastungsquote (bei 100 % externer Fremdfinanzierung) für kleinere Unternehmen in Rechtsform einer OHG nur ca. 80 % des Wertes im Fall der GmbH auf. Bei größeren Unternehmen ist der relative Unterschied weniger stark ausgeprägt. Hier wird im Fall einer OHG etwas mehr als 90 % der Steuer fällig, die im Fall einer GmbH zu entrichten ist. Somit wirkt die deutsche Unternehmensbesteuerung trotz bestehender Belastungsunterschiede annähernd rechtsformneutral. Bei größeren Unternehmen liegt dies an der Konstruktion des Halbeinkünfteverfahrens, das die Belastung von Einkünften mit dem Spitzensteuersatz der Einkommensteuer und die Belastung körperschaftlicher Gewinne insbesondere bei Gewinnthesaurierung annähert. Dies ist zwar bei kleineren Unternehmen wegen der Progressionswirkungen der Einkommensteuer nicht der Fall, jedoch sorgen Lei-

⁵⁸ Variationsrechnungen mit einem niedrigeren Habenzinssatz verdeutlichen, daß kaum Effekte durch abweichende Haben- und Sollzinsen auftreten.

⁵⁹ Vgl. etwa König/Sureth (2000), S. 112-200; König/Sureth (2001), S. 117-121; Sigloch/Stegner (2004), S. 160-167. Die Berechnungen von Jacobs/Spengel/Hermann/Stetter (2003), S. 308-325, für ein mehrperiodiges Szenario führen zu ähnlichen Ergebnissen.

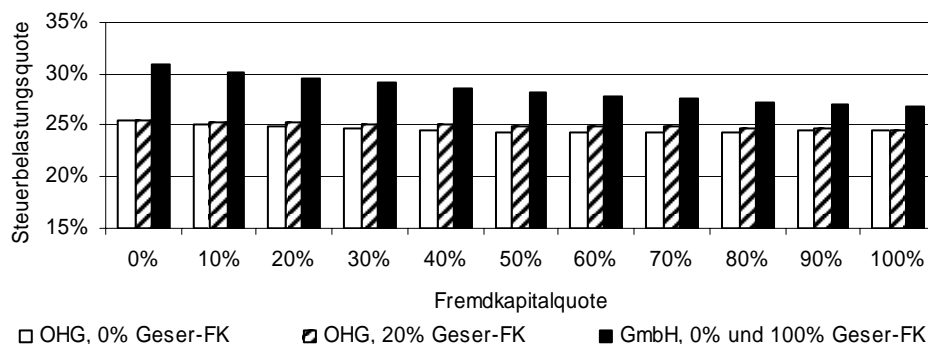
⁶⁰ Vgl. hierzu z.B. König/Sureth (2002), S. 58.

stungsvergütungen an die Gesellschafter dafür, daß ein großer Teil des durch die unternehmerische Betätigung erzielten Einkommens im GmbH-Fall im Rahmen der Einkommensteuer belastet wird.

Auch im Hinblick auf unterschiedliche Formen der Fremdfinanzierung wirkt die Besteuerung nahezu neutral. Für Kapitalgesellschaften spielt es überhaupt keine Rolle, ob Fremdkapital durch Gesellschafter oder fremde Dritte zur Verfügung gestellt wird, da § 8a KStG bei den hier betrachteten Konstellationen nicht zur Anwendung kommt. Bei Personengesellschaften unterliegen Zinszahlungen an Gesellschafter als Sonderbetriebseinnahmen in vollem Umfang der Gewerbesteuer, so daß wegen des unterstellten Hebesatzes von 450 % eine etwas höhere Belastung als bei externer Fremdfinanzierung auftritt. Eine Variation der Ausschüttungspolitik im GmbH-Fall ändert nichts Grundlegendes an den Ergebnissen. Selbst bei der für größere Unternehmen vorteilhaften Vollthesaurierung der Gewinne bleibt die OHG die günstigere Rechtsform. Bei der größeren GmbH sinkt die Steuerbelastungsquote von 46,60 % bei Vollausschüttungspolitik auf 45,63 % bei vollständiger Gewinnthesaurierung.

Um herauszuarbeiten, inwiefern die Fremdkapitalquote und damit die Relation von Eigen- zu Fremdkapital ausschlaggebend für rechtsform- und finanzierungsspezifische Belastungsunterschiede ist, wird die Fremdkapitalquote bei jeweils unverändertem Gesamtkapital variiert und dabei zugleich der Gewinn entsprechend korrigiert.⁶¹ Für kleinere Unternehmen ergibt sich exemplarisch:⁶²

Abbildung 1: Steuerbelastungsquote für kleinere Unternehmen in Abhängigkeit von der Fremdkapitalquote



Insgesamt zeigt sich wiederum die durchweg höhere Belastung von Kapitalgesellschaften, die auch bei Gesellschafter-Fremdfinanzierung (Geser-FK) bestehen bleibt. Ein zunehmender Anteil an Fremdkapital (von fremden Dritten) senkt bei beiden Rechtsformen gewerbesteuerbedingt die Steuerbelastungsquote. Bei den hier untersuchten (repräsentativen) Maschinenbauunternehmen gilt dies auch für extrem hohe Fremdkapitalquoten, da deren Gesamtkapitalrentabilität so hoch ist, daß auch bei sehr hohem

⁶¹ Um die Vergleichbarkeit der Ergebnisse bei unterschiedlichen Fremdkapitalquoten zu gewährleisten, wird abweichend vom Grundfall angenommen, daß die Unternehmenseigner über genügend Kapital verfügen, um das Unternehmen vollständig mit Eigenkapital zu finanzieren. Das im Fall der Fremdfinanzierung nicht im Unternehmen eingesetzte Kapital wird annahmegemäß von den Unternehmenseignern als Finanzanlage auf dem Kapitalmarkt angelegt. Aus diesem Grund liegt das Steuerbelastungsniveau progressionsbedingt über dem des in Tabelle 2 beschriebenen Ausgangsfalls.

⁶² Um die Effekte zu verdeutlichen, beginnt der Ordinatenabschnitt erst bei 15%. Eine Fremdkapitalquote von 100% im GmbH-Fall ist nur als Referenzmaßstab zu interpretieren.

Verschuldungsgrad stets hinreichend Gewinne erzielt werden. Dadurch verbleibt immer genug Potential für die pauschalierte Gewerbesteueranrechnung nach § 35 EStG.⁶³ Der Vorteil zunehmender Fremdfinanzierung fällt bei Personengesellschaften jedoch relativ gering aus, da die niedrigere Gewerbesteuerbelastung von Fremdkapitalzinsen infolge der Regelung des § 35 EStG nur eine geringe Wirkung hervorruft. Bei Kapitalgesellschaften ergibt sich dagegen eine spürbare Steuerbelastungsdifferenz zwischen vollständiger Eigen- und vollständiger Fremdfinanzierung. Diese beträgt 4,11 Prozentpunkte bei kleineren Unternehmen und 1,23 Prozentpunkten bei größeren Unternehmen.

Die Belastungsunterschiede in Abhängigkeit von der Fremdkapitalquote sind bei den größeren Unternehmen für beide Rechtsformen äußerst gering. So schwankt die Steuerbelastungsquote im GmbH-Fall zwischen 46,42 % bei voller Eigenfinanzierung und 45,19 % bei 100 %-iger Fremdfinanzierung. Im OHG-Fall betragen die entsprechenden Werte 42,80 % und 42,08 %. Damit wirkt das deutsche Steuerrecht nahezu finanzierungsneutral.⁶⁴ Nur im Fall kleiner Kapitalgesellschaften ergeben sich etwas größere Belastungsunterschiede zugunsten der Fremdfinanzierung, die eine Steuerplanung notwendig machen. Die steuerliche Vorteilhaftigkeit der Fremdfinanzierung im GmbH-Fall könnte dazu beitragen, daß die kleineren Maschinenbauunternehmen eine deutlich höhere Fremdkapitalquote aufweisen als größere Unternehmen.

3.2 Analyse von Grenzinvestitionen

In einem zweiten Analyseschritt wird untersucht, wie in Abhängigkeit von Rechtsform und Finanzierungsform Grenzinvestitionen in den beiden repräsentativen Unternehmen unterschiedlicher Größe steuerlich belastet werden. Hierzu differenzieren wir zwischen fünf Finanzierungsformen:

1. Selbstfinanzierung,
2. Beteiligungsfinanzierung aus liquiden Mitteln des Unternehmenseigners,
3. Gesellschafter-Fremdfinanzierung aus liquiden Mitteln des Unternehmenseigners,
4. Beteiligungsfinanzierung bei Refinanzierung durch private Kreditaufnahme des Unternehmenseigners,
5. Fremdfinanzierung durch Kreditaufnahme des Unternehmens.

Wir gehen davon aus, daß die Unternehmenseigner insgesamt über liquide Mittel in Höhe des Investitionsbetrages verfügen, die sie entweder im Unternehmen oder am Kapitalmarkt anlegen. Der Investitionsbetrag beträgt annahmegemäß 20 % des Anlagevermögens des jeweiligen Unternehmens.⁶⁵ Im Ge-

⁶³ Bei anderen Branchen bzw. einzelnen Unternehmen im Maschinenbausektor ist es durchaus denkbar, daß im Fall von Personengesellschaften bei einer hohen Fremdkapitalquote und dem damit verbundenen Zinsabzug der verbleibende Gewinn nicht ausreicht, um die Gewerbesteuer auf die Dauerschuldzinsen im Rahmen von § 35 EStG (weitgehend) zu kompensieren. Daher sind Konstellationen vorstellbar, bei denen ab einem bestimmten Verschuldungsgrad eine zunehmende Verschuldung bei Externen höhere Steuerbelastungen mit sich bringt.

⁶⁴ Für große Publikumskapitalgesellschaften zeigen auch *Eggert/Weichenrieder* (2002), S. 551, daß das neue Körperschaftsteuerrecht keine fundamentalen Änderungen hinsichtlich der Finanzierungsanreize hervorruft.

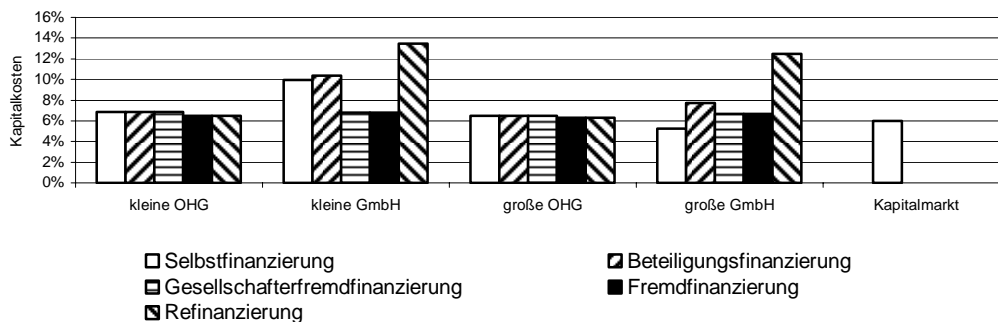
⁶⁵ Die durch die Unternehmensstrukturdaten vorgegebene Liquidität reicht in allen Fällen aus, um die Investition durch einbehaltene Gewinne selbst zu finanzieren.

gensatz zu der häufig im finanzwissenschaftlichen Schrifttum getroffenen Annahme einer Vollausschüttung bei Beteiligungsfinanzierung und einer Vollthesaurierung bei Selbstfinanzierung unterstellen wir aus Gründen der Vergleichbarkeit beider Finanzierungsformen weiterhin eine einheitliche Thesaurierungsquote von 10%.

Als Beurteilungsmaßstab wird auf die Kapitalkosten der Investition, interpretiert als vorsteuerliche Mindestrenditeerwartung des Investors \tilde{r} , zurückgegriffen. Diese ergibt sich rekursiv aus der nachsteuerlichen durchschnittlichen geometrischen Verzinsung der Realinvestition r_τ ⁶⁶, die gerade der Nachsteuerrendite der Finanzmarktanlage $i_\tau = i (1 - \tau_{Zins})$ entspricht. Die Einzahlungsüberschüsse werden so modelliert, daß die steuerlich zulässige degressiv-lineare Abschreibung der Ertragswertsabschreibung entspricht. Auf diese Weise wird vermieden, daß Verzerrungen aufgrund steuerlicher Abschreibungsregeln hervorgerufen werden, die das Renditemaß neben rechtsform- und finanzierungsbedingten Verzerrungen beeinflussen und damit eine Isolierung der hier interessierenden steuerlichen Effekte erschweren.

Während beim größeren Unternehmen im Bereich der Einkommensteuer der maximale Grenzsteuersatz von 42 % zur Anwendung kommt, erfolgt bei dem kleineren Unternehmen die Besteuerung auf Ebene des Unternehmenseigners regelmäßig im Progressionsbereich. Etwaige Progressionswirkungen der Einkommensteuer, die durch die Einkünfte jenseits der Investition hervorgerufen werden, werden durch die Verwendung von Differenzsteuersätzen berücksichtigt. Es ergeben sich ausgehend von den Daten der beschriebenen repräsentativen Unternehmen die folgenden Kapitalkosten:⁶⁷

Abbildung 2: Kapitalkosten einer Realinvestition für unterschiedliche Finanzierungsarten



Bei der OHG weisen Selbst-, Beteiligungs- und Gesellschafterfremdfinanzierung stets die gleichen Kapitalkosten von 6,83 % bei der kleinen bzw. 6,51 % bei der großen OHG auf. Die Kapitalkosten sind

⁶⁶ Es handelt sich hierbei um die sogenannte Baldwin-Rendite. Vgl. *Baldwin* (1959), S. 98-104 und z.B. *Blohm/Lüder* (1995), S. 114.

⁶⁷ Beim Vergleich der Kapitalkosten einer kleinen OHG mit denen in einer kleinen GmbH ist zu berücksichtigen, daß aufgrund der Progressionswirkungen und der differenzierten Besteuerung der Gewinne aus der üblichen Geschäftstätigkeit des Unternehmens die Nachsteuerrendite im Fall der OHG mit 4,04 % niedriger liegt als diejenige der GmbH mit 4,18 %.

zudem bei der Fremdfinanzierungs- und der Refinanzierungsvariante identisch⁶⁸ und jeweils etwas niedriger als bei den anderen drei Finanzierungswegen. Ursächlich hierfür ist die infolge des (hälftigen) Fremdkapitalzinsabzugs nach Anwendung von § 35 EStG geringere gewerbsteuerliche Definitivbelastung. Da § 35 EStG bei niedrigem Einkommensteuersatz die Gewerbesteuerbelastung weniger kompensiert als beim Spitzensteuersatz, sind die Kapitalkosten bei der kleinen OHG generell etwas höher. Dennoch wirkt die Besteuerung aufgrund des angewandten Transparenzprinzips und § 35 EStG im Großen und Ganzen finanzierungs- i.S.v. kapitalkostenneutral und damit auch größenneutral.

Vollkommen anders stellt sich die Situation für Kapitalgesellschaften dar. Bei kleinen Kapitalgesellschaften hat Eigenkapital insbesondere wegen der verglichen mit der Einkommensteuer hohen definitiven Ertragsteuerbelastung auf Ebene der Kapitalgesellschaft sehr hohe Kapitalkosten von um die 10 %. Die Kosten für Fremdkapital sind deutlich geringer und betragen 6,82 %.⁶⁹ Dies könnte mit einer Erklärung für die deutlich höhere Fremdkapitalquote bei kleineren Unternehmen im Maschinenbausektor sein (vgl. Tabelle 1).

Im Gegensatz dazu liegen die Eigenkapitalkosten bei großen Kapitalgesellschaften, deren Anteilseigner dem einkommensteuerlichen Spitzensatz unterliegen, im Fall der Selbstfinanzierung mit 5,22 % sogar unter dem Kapitalmarktzins.⁷⁰ Ursächlich hierfür ist der lock-in-Effekt im derzeitigen System der Besteuerung von Kapitalgesellschaften. Die Beteiligungsfinanzierung ist dagegen mit 7,69 % deutlich teurer. Die Kapitalkosten für Fremdmittel entsprechen mit 6,68 % in etwa denen bei kleinen Kapitalgesellschaften. Da es bei Kapitalgesellschaften keine der pauschalierten Gewerbesteueranrechnung des § 35 EStG entsprechende Regelung gibt, wirkt sich der (hälftige) Fremdkapitalzinsabzug besonders positiv aus.

Als besonders nachteilig mit Kapitalkosten von 13,47 % bzw. 12,49 % erweist sich bei Kapitalgesellschaften eine Refinanzierung auf Anteilseignerebene, da die Zinsen weder die gewerbe- noch die körperschaftsteuerliche Bemessungsgrundlage reduzieren und bei der Einkommensteuer wegen § 3c Abs. 2 EStG nur zu 50 % abgezogen werden können.⁷¹

Die Ergebnisse bleiben nahezu unverändert, wenn der Verschuldungsgrad des Unternehmens variiert wird. Untersucht man die Empfindlichkeit von \tilde{r} hinsichtlich der Ausschüttungspolitik bezogen auf die Investitionsrückflüsse unter Berücksichtigung der Gesamtdividende aus der Beteiligung an der Unternehmung, zeigt sich exemplarisch für eine kleine GmbH mit einer Fremdkapitalquote von 91,0 %:⁷²

⁶⁸ Die Fremdkapitalzinsen sind im Fall der Refinanzierung als Sonderbetriebsausgaben (SBV II) abziehbar.

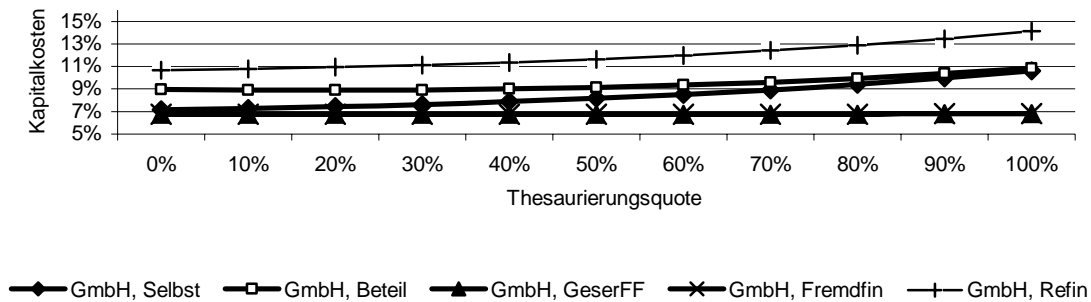
⁶⁹ Hier bewirkt allerdings die hälftige Hinzurechnung der (Dauer-)Schuldzinsen bei der Gewerbesteuer eine gewisse Kapitalkostensteigerung.

⁷⁰ Dies bestätigt im wesentlichen *Scheffler* (2000), S. 2449, der u.a. die Selbstfinanzierung von Kapitalgesellschaften durch den Verkauf von Anteilen untersucht.

⁷¹ Vgl. zu einer steuersystematischen Lösung im Zusammenhang mit Refinanzierungskosten *Bolik* (2001); *Maiterth* (2002b). *Bolik* hält die sachgerechte Berücksichtigung von Beteiligungsaufwendungen jedoch im Gegensatz zu *Maiterth* für unpraktikabel.

⁷² Um die Effekte deutlicher hervorzuheben, beginnt der Ordinatenabschnitt bei 5 %.

Abbildung 3: Kapitalkosten einer Grenzinvestition für eine kleine GmbH für unterschiedliche Thesaurierungsquoten



Anders als bei großen Unternehmen, bei denen zunehmende Thesaurierung (mit Ausnahme der Refinanzierungsvariante) zu geringeren Kapitalkosten führt, kommt es bei Selbst- und Beteiligungsfinanzierung sowie Refinanzierung im Fall kleiner Kapitalgesellschaften zu einem „negativen“ lock-in Effekt infolge der gegenüber der Einkommensteuer der Anteilseigner höheren Besteuerung auf Ebene der Kapitalgesellschaft. Bei zunehmender Thesaurierung wird zudem ein relativ großer Anteil der Gewinne erst in der letzten Periode bei den Anteilseignern zahlungs- und damit einkommenswirksam, was negative Progressionswirkungen mit sich bringt. Die Gewinnthesaurierung ist besonders nachteilig bei Refinanzierung auf Anteilseignerebene. In diesem Fall führt der (nur) hälftige Abzug der Zinsen bei der Einkommensteuer progressionsbedingt zu einer besonders geringen Entlastung bei der Einkommensteuer.

Insgesamt wird deutlich, daß im Fall von Kapitalgesellschaften wesentlich mehr Steuerplanung bezüglich der Finanzierung von Investitionen erforderlich ist als bei Personengesellschaften, um Fehlinvestitionen zu vermeiden.⁷³ Dies gilt wegen der definitiven Unternehmenssteuern in besonderem Maße für kleine Kapitalgesellschaften.

4 Schlußbemerkung

Eine allokativ effiziente rechtsform- und finanzierungsneutrale Besteuerung kann es aus Praktikabilitätsgründen nicht geben, solange Kapitaleinkommen in einem Steuersystem, das sich wie das deutsche Steuerrecht am Ideal einer synthetischen Einkommensteuer orientiert, progressiv belastet werden sollen. In diesem Fall erfordert Rechtsform- und Finanzierungsneutralität eine Unternehmensbesteuerung nach dem Transparenzprinzip und damit eine vollständige Integration der Körperschaft- in die Einkommensteuer. Damit müßte eine in der Realität nicht realisierbare Teilhabersteuer bei Kapitalgesellschaften eingeführt werden. Die Besteuerung kann daher bestenfalls annähernd rechtsform- und finanzierungsneutral wirken. Solange das Konzept einer synthetischen Einkommensteuer ohne Integration der Körperschaftsteuer verfolgt wird, können beide Neutralitätskonzepte lediglich als Referenzmaß

⁷³ Vgl. hierzu Sureth/Langeleh (2005), S. 13.

verwendet werden. Als normative Forderung an das Steuerrecht sind Rechtsform- und Finanzierungsneutralität dagegen realiter ungeeignet. Anders verhält es sich im Fall einer Schedulensteuer. Finanzierungs- und Rechtsformneutralität der Besteuerung lassen sich dann erreichen, indem sämtliche Kapitaleinkommen proportional besteuert werden, wie dies bei der vom Sachverständigenrat vorgeschlagenen Dualen Einkommensteuer der Fall ist. Jedoch erkaufte man sich diese Neutralitäten durch ein Steuersystem, das infolge von Steuersatzunterschiede für verschiedene Einkünfte gestaltungsanfälliger ist als eine synthetische Einkommensteuer.

Im internationalen Kontext läßt sich eine rechtsform- und finanzierungsneutrale Besteuerung wegen der kapitalimportneutralen Besteuerung grenzüberschreitender Unternehmensgewinne selbst im Fall der nationalen Rechtsform- und Finanzierungsneutralität praktisch nicht erreichen. Nur im Fall identischer Steuersysteme in den einzelnen Staaten wäre die Besteuerung auch international rechtsform- und finanzierungsneutral.

Das deutsche Steuerrecht wirkt im Hinblick auf die unternehmerische Durchschnittssteuerbelastung weitgehend rechtsformneutral. Dies zeigen die im vorliegenden Beitrag vorgenommenen dynamischen Berechnungen, welche die bekannten Ergebnisse aus statischen Analysen im wesentlichen bestätigen. Die Steuerlastunterschiede zwischen Personenunternehmen und Kapitalgesellschaften sind in vielen Fällen nicht gravierend. Bedenkt man außerdem, daß der Rechtsformwechsel weitgehend steuerneutral durchgeführt werden kann, ist es verwunderlich, warum in der aktuellen steuerpolitischen Diskussion und den mannigfaltigen Reformvorschlägen insbesondere Änderungsbedarf im Hinblick auf die Rechtsformneutralität der Besteuerung ausgemacht wird.

Gänzlich anders verhält es sich mit der Finanzierungsneutralität der Besteuerung. Im Hinblick auf die unternehmerische Finanzierungsentscheidung kann der deutschen Besteuerung von Personenunternehmen, nicht jedoch von Kapitalgesellschaften näherungsweise Neutralität bescheinigt werden. Aufgrund der fehlenden Integration der Unternehmensbesteuerung in die Einkommensteuer der Unternehmenseigner bei Kapitalgesellschaften sind die Finanzierungswege höchst unterschiedlich belastet. Zudem sehen sich kleine Kapitalgesellschaften wesentlich höheren Eigenkapitalkosten gegenüber als große Kapitalgesellschaften. Bei Personenunternehmen wirkt das deutsche Steuerrecht dagegen wegen des Transparenzprinzips und § 35 EStG nahezu finanzierungsneutral.

Literaturverzeichnis

- Altshuler, Rosanne/Grubert, Harry* (2000): Repatriation Taxes, Repatriation Strategies and Multinational Financial Policy, in: *Journal of Public Economics* 87, 73-107.
- Baldwin, Robert H.* (1959): How to Assess Investment Proposals, in: *Harvard Business Review* 37, 98-104.
- Bareis, Peter* (2000): Das Halbeinkünfteverfahren im Systemvergleich, in: *Steuer und Wirtschaft* 77, 133-143.
- Blohm, Hans/Lüder, Klaus* (1995): *Investition*. 8. Aufl., München.
- Bolik, Andreas* (2001): Der „Halbabzug“ im Halbeinkünfteverfahren, in: *Betriebs-Berater* 56, 811-813.
- Deutsche Bundesbank* (1999): Jahresabschlüsse westdeutscher Unternehmen 1971 bis 1996. Statistische Sonderveröffentlichung 5, März 1999. Frankfurt am Main. http://www.bundesbank.de/stat/download/stat_sonder/statso5.pdf.
- Deutsche Bundesbank* (2003): Verhältniszahlen aus Jahresabschlüssen deutscher Unternehmen von 1998 bis 2000. Statistische Sonderveröffentlichung 6, Februar 2003. Frankfurt am Main. http://www.bundesbank.de/stat/download/stat_sonder/statso6.pdf.
- DIW* (2004): Tendenzen der Wirtschaftsentwicklung 2004/2005, in: *Wochenbericht DIW Berlin*, 28/29-2004. <http://www.diw.de/deutsch/produkte/publikationen/wochenberichte/docs/04-28.pdf>
- Eggert, Wolfgang/Haufler, Andreas* (1999): Capital taxation and production efficiency in an open economy, in: *Economics Letters* 62, 85-90.
- Eggert, Wolfgang/Weichenrieder, Alfons* (2002): Steuerreform und Unternehmensfinanzierung, in: *Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik* 222, 531-555.
- Fischer, Lutz* (1990): Die Finanzierungsneutralität der Besteuerung als Forderung der Betriebswirtschaftslehre, in: *Zeitschrift für Betriebswirtschaft* 40, 313-328.
- Gordon, Roger H./Lee, Young* (2001): Do Taxes Affect Corporate Debt Policy? Evidence from U.S. Corporate Tax Return Data, in: *Journal of Public Economics* 82, 195-224.
- Graham, John R.* (1999): Do Personal Taxes Affect Corporate Financing Decisions?, in: *Journal of Public Economics* 73, 147-185.
- Graham, John R.* (2003): Taxes and Corporate Finance: A Review, in: *The Review of Financial Studies* 16, 1075-1129.
- Herzig, Norbert* (1994): Spannungsverhältnis zwischen Finanzierungsfreiheit und fehlender Finanzierungsneutralität der Besteuerung, in: *Finanz-Rundschau* 76, 589-602.
- Herzig, Norbert* (1997): Körperschaftsteuersystem und Europäischer Binnenmarkt, in: *Schön, Wolfgang* (Hrsg.): *Gedächtnisschrift für Brigitte Knobbe-Keuk*, Köln, 627-646.
- Hey, Johanna* (1997): Harmonisierung der Unternehmensbesteuerung in Europa: ein Vorschlag unter Auswertung des Ruding-Berichts und der US-amerikanischen „integration debate“, Köln.
- Homburg, Stefan* (2005): *Allgemeine Steuerlehre*, 4. Aufl., München.
- Hundsdoerfer, Jochen* (2001): Halbeinkünfteverfahren und Lock-In-Effekt, in: *Steuer und Wirtschaft* 78, 113-125.
- Jacobs, Otto H.* (2002): *Internationale Unternehmensbesteuerung*, 5. Aufl., München.
- Jacobs, Otto H./Spengel, Christoph/Hermann, Rico A./Stetter, Thorsten* (2003): Steueroptimale Rechtsformwahl: Personengesellschaften besser als Kapitalgesellschaften, in: *Steuer und Wirtschaft* 80, 308-325.
- Jaeger, Claudia* (2001): Die Körperschaftsteuersysteme in Europa: eine europarechtliche und betriebswirtschaftliche Analyse, Lohmar.
- Kiesewetter, Dirk/Lachmund, Andreas* (2004): Wirkungen einer Abgeltungssteuer auf Investitionsentscheidungen und Kapitalstruktur von Unternehmen, in: *Die Betriebswirtschaft* 64, 395-411.
- Kiesewetter, Dirk/Niemann, Rainer* (2004): Steuerparadoxa durch Endbesteuerung, Mindestbesteuerung und Begünstigung einbehaltener Gewinne, in: *Journal für Betriebswirtschaft* 54, 129-139.
- Klein, Peter* (1999): The capital gain lock-in effect and equilibrium returns, in: *Journal of Public Economics* 71, 355-378.
- Klein, Peter* (2001): The capital gain lock-in effect and long-horizon return reversal, in: *Journal of Financial Economics* 59, 33-62.

- König, Rolf* (2005): Der Einfluss der steuerlichen Behandlung von Schuldzinsen auf die Vorteilhaftigkeit fremdfinanzierter Investitionen, in: *Steven, Marion, Sonntag, Susanne* (Hrsg.), Quantitative Unternehmensführung. Denken in Austauschraten. Festschrift für Klaus-Peter Kistner zum 65. Geburtstag, Heidelberg, 39-48.
- König, Rolf/Sureth, Caren* (2001): Der Einfluß der Unternehmenssteuerreform auf die rechtsformspezifische Steuerbelastung, in: *Steuern und Bilanzen* 3, 117-121.
- König, Rolf/Sureth, Caren* (2002): Besteuerung und Rechtsformwahl, 3. Auflage, Herne, Berlin.
- König, Rolf/Wosnitzer, Michael* (2004): Betriebswirtschaftliche Steuerplanungs- und Steuerwirkungslehre, Heidelberg.
- Lindhe, Tobias/Södersten, Jan/Öberg, Ann* (2004): Economic Effects of Taxing Different Organizational Forms under the Nordic Dual Income Tax, in: *International Tax and Public Finance* 11, 469-485.
- Maiterth, Ralf* (2001): Wettbewerbsneutralität der Besteuerung, Bielefeld.
- Maiterth, Ralf* (2002a): Die steueroptimale Finanzierung ausländischer Tochtergesellschaften, in: *Finanzbetrieb* 4, 566-576.
- Maiterth, Ralf* (2002b): Zur sachgerechten Behandlung von Beteiligungsaufwendungen im Steuerrecht, in: *Die Betriebswirtschaft* 62, 169-183.
- Maiterth, Ralf* (2003): Die Gewerbesteuer als ungerechtfertigte "Großbetriebssteuer?" - Eine empirische Analyse, in: *Schmollers Jahrbuch* 123, 545-562.
- Maiterth, Ralf* (2005a): Der Einfluss der Besteuerung auf die internationale Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen, in: *Steuer und Wirtschaft* 82, 47-60.
- Maiterth, Ralf* (2005b): Auswirkungen der geplanten Absenkung des Körperschaftsteuertarifs auf die steuerliche Attraktivität des Standorts Deutschland, in: *Zeitschrift für Steuern & Recht* 2, 368-372.
- Musgrave, Peggy B.* (1987): Interjurisdictional Coordination of Taxes on Capital Income, in: *Cnossen, Sijbren* (Ed.): Tax Coordination in the European Community, London u.a., 197-225.
- Sachverständigenrat* (2005): Die Chancen nutzen – Reformen mutig voranbringen, Jahresgutachten 2005/06.
- Scheffler, Wolfram* (2000): Der Einfluß der Steuerreform auf die Finanzierung von deutschen Kapitalgesellschaften, in: *Betriebs-Berater* 55, S. 2441-2450.
- Schneider, Dieter* (1992): Investition, Finanzierung und Besteuerung, Wiesbaden.
- Schneider, Dieter* (2002): Steuerlast und Steuerwirkung, München u.a.
- Schneider, Dieter* (2004): Steuervereinfachung durch Rechtsformneutralität, in: *Der Betrieb* 57, 1517-1521.
- Scholes, Myron S./Wolfson, Mark A./Erickson, Merle/Maydew, Edward L./Shevlin, Terry* (2005): Taxes and Business Strategy. A Planning Approach, 3rd edition, Upper Saddle River, NJ.
- Schreiber, Ulrich* (2005a): Besteuerung der Unternehmung, Heidelberg.
- Schreiber, Ulrich* (2005b): Duale Einkommensteuer und Besteuerung der Unternehmen, in: *Schneider, Dieter, Rückle, Dieter, Küpper, Hans-Ulrich, Wagner, Franz W.* (Hrsg.), Kritisches zu Rechnungslegung und Unternehmensbesteuerung. Festschrift zur Vollendung des 65. Lebensjahres von Theodor Siegel, Berlin, 569-590.
- Siegel, Theodor* (1983): Fremdfinanzierung durch nichtanrechnungsberechtigte Gesellschafter: Analyse des Referentenentwurfs eines § 8a KStG in Bezug auf Zielsetzung und Besteuerungsprinzipien, in: *Haase, Klaus d., Schneeloch, Dieter, Siegel, Theodor* (Hrsg.), Besteuerung der Gesellschafter-Fremdfinanzierung, Düsseldorf, 1-35.
- Siegel, Theodor* (2004): System der Einkommensteuer und Rechtsformneutralität, in: *Dirrigl, Hans, Wellisch, Dietmar, Wenger, Ekkehard* (Hrsg.): Steuern, Rechnungslegung und Kapitalmarkt, Festschrift für Franz W. Wagner zum 60. Geburtstag, Wiesbaden, 193-208.
- Siegel, Theodor/Bareis, Peter* (2004): Strukturen der Besteuerung, 4. Aufl., München.
- Siegel, Theodor/Bareis, Peter/Herzig, Norbert/Schneider, Dieter/Wagner, Franz W./Wenger, Ekkehard* (2000): Verteidigt das Anrechnungsverfahren gegen unbedachte Reformen!, in: *Betriebs-Berater* 55, 1269-1270.
- Sigloch, Jochen* (2000): Unternehmenssteuerreform 2001 – Darstellung und ökonomische Analyse, in: *Steuer und Wirtschaft* 77, 160-176.
- Sigloch, Jochen/Stegner, Achim* (2004): Rechtsformneutrale Unternehmensbesteuerung für mittelständische Unternehmen – Ein unerreichbares Wunschbild?, in: *Schlüchtermann, Jörg, Tebroke, Hermann-Josef* (Hrsg.), Mittelstand im Fokus. 25 Jahre BF/M Bayreuth, Wiesbaden, 153-176.

- Sinn, Hans-Werner* (1985): Kapitaleinkommensbesteuerung, Tübingen.
- Sinn, Hans-Werner* (1991): Taxation and the cost of capital: The "old" view, the "new" view, and another view, in: Bradford, David (Ed.): Tax Policy and The Economy 5, 25-54.
- Shevlin, Terry* (1990): Estimating Corporate Marginal Tax Rates with Asymmetric Tax Treatment of Gains and Losses, in: Journal of the American Taxation Association 11, 51-67.
- Sørensen, Peter Birch* (1994): From the Global Income Tax to the Dual Income Tax: Recent Tax Reforms in the Nordic Countries, in: International Tax and Public Finance 1, 57-79.
- Spengel, Christoph/Wiegand, Wolfgang* (2005): Deutschland ist ein Hochsteuerland für Unternehmen, in: Der Betrieb 60, 516-520.
- Steibert, Frank* (2002): Der Einfluss des Europäischen Rechts auf die Unternehmensbesteuerung: eine ökonomische Analyse der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs, Frankfurt a.M. u.a.
- Stiftung Marktwirtschaft* (2005): Kommission „Steuergesetzbuch“: Neuordnung der Unternehmensbesteuerung, Tagungsbericht v. 22.9.2005.
- Stiglitz, Joseph* (1973): Taxation, Corporate Financial Policy, and the Cost of Capital, in: Journal of Public Economics 2, 1-34.
- Stiglitz, Joseph* (1987): Comments on Majd and Myers, in: *Feldstein Martin* (Ed.): The Effects of Taxation on Capital Formation, Chicago, 374-376.
- Sureth, Caren* (2003a): Die Besteuerung von Beteiligungsveräußerungen und Rechtsformneutralität, in: Zeitschrift für Betriebswirtschaft 73, 793-824.
- Sureth, Caren* (2003b): Die pauschale Besteuerung von Veräußerungsgewinnen und ihre Folgen für die relative Vorteilhaftigkeit von Beteiligungen an Personen- bzw. Kapitalgesellschaften, in: Der Betrieb 56, 742-746.
- Sureth, Caren/Langeleh, Dirk* (2005): Capital Gains Taxation under Different Tax Regimes, in: arqus, Arbeitskreis Quantitative Steuerlehre, Diskussionsbeitrag Nr. 6, <http://www.arqus.info>.
- Treich, Corinna* (2004): Europataugliche Ausgestaltung des körperschaftsteuerlichen Anrechnungsverfahrens, in: Zeitschrift für betriebswirtschaftliche Forschung 56, S. 365-392.
- Wagner, Franz W.* (2000): Unternehmenssteuerreform und Corporate Governance, in: Steuer und Wirtschaft 77, 109-120.
- Wagner, Franz W.* (2001): Deutschland bei Österreich in der Steuerlehre: Die falsche Lektion gelernt, in: Wagner, Udo (Hrsg.), Zum Erkenntnisstand der Betriebswirtschaftslehre am Beginn des 21. Jahrhunderts, Festschrift für Erich Loitlsberger zum 80. Geburtstag, Berlin, 431-448.
- Wagner, Franz W.* (2005): Besteuerung, in: Vahlens Kompendium der Betriebswirtschaftslehre, Band 2, 5. Auflage, München, 407-477.
- Wagner, Franz W., Dirrigl, Hans* (1980): Die Steuerplanung der Unternehmung, Stuttgart.
- Wenger, Ekkehard* (2000): Die Steuerfreiheit von Veräußerungsgewinnen: Systemwidrigkeiten und systematische Notwendigkeiten, in: Steuer und Wirtschaft 77, 177-181.
- Wissenschaftlicher Beirat des Fachbereichs Steuern bei der Ernst & Young AG* (2005): BB-Forum: Grundsätzliche Überlegungen zu einem T-Modell zur Tarifbegünstigung des nicht entnommenen Gewinns bei Personenunternehmen, in: Betriebs-Berater 60, S. 1653-1660.

Bislang erschienene **arqus** Diskussionsbeiträge zur Quantitativen Steuerlehre

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 1

Rainer Niemann / Corinna Treisch: Grenzüberschreitende Investitionen nach der Steuerreform 2005 – Stärkt die Gruppenbesteuerung den Holdingstandort Österreich? –

März 2005

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 2

Caren Sureth / Armin Voß: Investitionsbereitschaft und zeitliche Indifferenz bei Realinvestitionen unter Unsicherheit und Steuern

März 2005

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 3

Caren Sureth / Ralf Maiterth: Wealth Tax as Alternative Minimum Tax? The Impact of a Wealth Tax on Business Structure and Strategy

April 2005

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 4

Rainer Niemann: Entscheidungswirkungen der Abschnittbesteuerung in der internationalen Steuerplanung – Vermeidung der Doppelbesteuerung, Repatriierungspolitik, Tarifprogression –

Mai 2005

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 5

Deborah Knirsch: Reform der steuerlichen Gewinnermittlung durch Übergang zur Einnahmen-Überschuss-Rechnung – Wer gewinnt, wer verliert? –

August 2005

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 6

Caren Sureth / Dirk Langeleh: Capital Gains Taxation under Different Tax Regimes

September 2005

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 7

Ralf Maiterth: Familienpolitik und deutsches Einkommensteuerrecht – Empirische Ergebnisse und familienpolitische Schlussfolgerungen –

September 2005

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 8

Deborah Knirsch: Lohnt sich eine detaillierte Steuerplanung für Unternehmen? – Zur Ressourcenallokation bei der Investitionsplanung –

September 2005

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 9

Michael Thaut: Die Umstellung der Anlage der Heubeck-Richttafeln von Perioden- auf Generationen- tafeln – Wirkungen auf den Steuervorteil, auf Prognoserechnungen und auf die Kosten des Arbeitgebers einer Pensionszusage –

September 2005

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 10

Ralf Maiterth / Heiko Müller: Beurteilung der Verteilungswirkungen der "rot-grünen" Einkommensteuerpolitik – Eine Frage des Maßstabs –

Oktober 2005

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 11

Deborah Knirsch / Rainer Niemann: Die Abschaffung der österreichischen Gewerbesteuer als Vorbild für eine Reform der kommunalen Steuern in Deutschland?

November 2005

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 12

Heiko Müller: Eine ökonomische Analyse der Besteuerung von Beteiligungen nach dem *Kirchhof*'schen EStGB

Dezember 2005

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 13

Dirk Kiesewetter: Gewinnausweispolitik internationaler Konzerne bei Besteuerung nach dem Trennungs- und nach dem Einheitsprinzip

Dezember 2005

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 14

Kay Blaufus / Sebastian Eichfelder: Steuerliche Optimierung der betrieblichen Altersvorsorge: Zuwendungsstrategien für pauschaldotierte Unterstützungskassen

Januar 2006

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 15

Ralf Maiterth / Caren Sureth: Unternehmensfinanzierung, Unternehmensrechtsform und Besteuerung

Januar 2006

Impressum:

arqus – Arbeitskreis Quantitative Steuerlehre

Herausgeber: Dirk Kiesewetter, Ralf Maiterth,
Rainer Niemann, Caren Sureth, Corinna Treisch

Kontaktadresse:

Prof. Dr. Caren Sureth, Universität Paderborn,
Fakultät für Wirtschaftswissenschaften, War-
burger Str. 100, 33098 Paderborn,

www.arqus.info, Email: info@arqus.info

ISSN 1861-8944